

## Informationen für Grundstückseigentümer in Überschwemmungsgebieten

Überschwemmungsgebiete an oberirdischen Gewässern sind nach den gesetzlichen Vorgaben zu ermitteln, in Kartenform darzustellen und anschließend in Form einer „vorläufigen Sicherung“ im Amtsblatt des Landkreises zu veröffentlichen. Ab diesem Zeitpunkt sind bestimmte Handlungen, die sich nachteilig auf die Hochwassersituation auswirken können, nur noch nach Erteilung einer Ausnahmezulassung möglich oder unterliegen erhöhten Anforderungen<sup>1</sup>. Darunter fallen u. a. das Errichten und Erweitern von baulichen Anlagen, die Veränderung der Erdoberfläche (Abgrabung oder Auffüllung), der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und das längerfristige Ablagern von Gegenständen.

Kann die Unbedenklichkeit eines grundsätzlich verbotenen Vorhabens (z. B. Errichtung eines Gebäudes) nachgewiesen werden, kommt die Erteilung einer Ausnahmezulassung durch die Wasserrechtsbehörde des Landratsamts in Betracht. In den Antragsunterlagen ist insbesondere aufzuzeigen, dass weder eine Verschlechterung der Hochwasserverhältnisse (Rückhalteraum, Wasserabfluss) noch eine Benachteiligung Dritter (z. B. Nachbarn) zu befürchten ist und dass eine hochwasserangepasste Bauweise gewährleistet ist.

Nachfolgend werden einige typische Fallgestaltungen näher erläutert.

### a) Lagerung von Gegenständen

Im Überschwemmungsgebiet gelagerte Gegenstände können grundsätzlich zu Gefährdungen im Hochwasserfall führen. Neben einer Abflussbehinderung am Lagerort selbst kann es zum Abtreiben loser Gegenstände kommen, die Behinderungen an unterhalb gelegenen Engstellen auslösen. Es sollte deshalb vorrangig geprüft werden, ob gelagerte Gegenstände aus dem Überschwemmungsbereich entfernt werden können.

Für vorübergehende Lagerungen, die in absehbarer Zeit entfernt werden, gilt die o. g. eigenverantwortliche Entfernungspflicht des Besitzers bei bevorstehendem Hochwasser.

Soweit vorhandene Lagerungen weiterhin dauerhaft im Überschwemmungsgebiet erfolgen sollen, sollten Maßnahmen geprüft werden, die eine Abflussbehinderung und ein Abschwimmen im Hochwasserfall vermeiden (je nach Einzelfall z. B. Höherlagerung, Verankerung, o. Ä.). Solche Maßnahmen, sowie auch die Erforderlichkeit eines Antrags auf wasserrechtliche Ausnahmezulassung wären im Einzelfall unter Einbindung des Wasserwirtschaftsamtes Regensburg abzustimmen.

### b) Bauliche Anlagen

Für bereits vorhandene bauliche Anlagen löst das Inkrafttreten der vorläufigen Sicherung keine wasserrechtliche Zulassungspflicht aus. Unabhängig davon kann Handlungsbedarf auch bei bestehenden oder genehmigungsfreien Anlagen bestehen, wenn diese im Einzelfall den schadlosen Hochwasserabfluss gefährden. So können etwa private Stege oder andere gewässernahe Bauten bei Hochwasser abgeschwemmt werden und wie die o. g. Lagergüter an Engstellen flussabwärts zu erheblichen Behinderungen führen.

Wurden Anlagen nach Inkrafttreten der vorläufigen Sicherung errichtet, wäre eine ggf. fehlende wasserrechtliche Ausnahmezulassung nachträglich zu beantragen. Bei Bauvorhaben in einem Überschwemmungsgebiet (auch bei baurechtlich verfahrensfreien Anlagen) empfiehlt sich eine Kontaktaufnahme mit der Wasserrechtsbehörde des Landratsamts, um unnötigen Aufwand und Verstöße gegen wasserrechtliche Vorschriften zu vermeiden.

<sup>1</sup> §§ 78, 78a Wasserhaushaltsgesetz (WHG)

### c) Grüngut, Kompost

Von Grüngut- und Kompostablagerungen können einerseits sauerstoffzehrende Sickerwässer austreten, andererseits können sie bei Hochwasser in das Gewässer eingetragen und abgeschwemmt werden. Stoffe dürfen an einem oberirdischen Gewässer nur so gelagert oder abgelagert werden, dass eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit oder des Wasserabflusses nicht zu besorgen ist. Daneben widersprechen solche Ablagerungen regelmäßig auch abfallrechtlichen Vorschriften.

### d) Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Hierzu zählen landwirtschaftliche Jauche-, Gülle- und Silagesickersaftanlagen (z. B. Güllegruben, Fahrlos, Güllekeller und -kanäle, Festmistplatten, Abfüllflächen usw.). In festgesetzten und vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten dürfen diese nur errichtet und betrieben werden, wenn sie nicht aufschwimmen oder anderweitig durch Hochwasser beschädigt werden können und wassergefährdende Stoffe durch Hochwasser nicht abgeschwemmt, freigesetzt oder auf andere Weise in ein Gewässer gelangen können. Bestehende Anlagen sind nötigenfalls anzupassen. Für eine Beratung im Einzelfall steht das Sachgebiet Wasserrecht des Landratsamts Cham zur Verfügung.

Auch für andere Anlagen, insbesondere Heizölverbraucheranlagen, gelten besondere Anforderungen (Verbot der Neuerrichtung, hochwassersichere Nachrüstung), die wir Ihnen auf Nachfrage gerne näher erläutern.

Während der Geltungsdauer der vorläufigen Sicherung wird für jedes Gebiet eine Rechtsverordnung erlassen, in der weitere Sonderregelungen getroffen werden können. Im Verfahren zum Erlass der Verordnung erfolgt eine Beteiligung der Öffentlichkeit über Bekanntmachungen und eine Auslegung der Planunterlagen.

Die Grenzen aller Überschwemmungsgebiete können zentral über den „UmweltAtlas“ - Bereich Naturgefahren ([www.iug.bayern.de](http://www.iug.bayern.de)) eingesehen werden. Nach Auswahl eines vorläufig gesicherten oder festgesetzten Gebiets kann dort unter „Weiterführende Links“ auch direkt das zugehörige Amtsblatt abgerufen werden, dem genauere Informationen über die Rechtsfolgen zu entnehmen sind.

Darüber hinaus steht das Landratsamt - Sachgebiet Wasserrecht - als Ansprechpartner zur Verfügung.